

## Faktenblatt

### Empfehlungen zur Ernennung der geeigneten Beistandsperson

Die Wirksamkeit von behördlichen Schutzmassnahmen hängt massgeblich von der Ernennung der geeigneten Beistandsperson ab. Aus diesem Grund hat die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) Empfehlungen zum Thema verfasst. Die **Selbstbestimmung** als übergeordnete Leitidee und die **individuelle Massschneidung** sind auch bei der Frage der Ernennung der geeigneten Beistandsperson handlungsleitend.

Die Empfehlungen haben zum Ziel, die **Unterstützung für schutzbedürftige Personen bedarfsgerecht** auszugestalten. Es werden Kriterien definiert, um der verbeiständeten Person je nach ihrem Bedarf eine private Beistandsperson, eine Fachbeistandsperson oder eine Berufsbeistandsperson zur Seite zu stellen.

Die Empfehlungen wurden auf der Basis von **Good-Practice-Beispielen aus den Kantonen** erarbeitet und mit Vertreter/innen von KESB, Fachstellen für private Beistandspersonen, Aufsichtsbehörden und Berufsbeistandschaften diskutiert. Die **schweizweit gültigen Standards** dienen den politisch Verantwortlichen als Orientierungsrahmen und unterstützen die KESB sowie die vorgelagerten Stellen bei der Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer aktuellen Praxis.

Die wichtigsten 10 Empfehlungen sind nachfolgend im Überblick aufgeführt:

#### Die KOKES empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- Die **aktuelle Praxis** der KESB in Bezug auf die Ernennung der Beistandspersonen **zu überprüfen** und gemäss den formulierten Standards gegebenenfalls anzupassen.
- Die Ernennung der geeigneten Beistandsperson nach dem grösstmöglichen **Nutzen für die schutzbedürftige Person** auszurichten. Ausschlaggebend sind die **Interessen** der schutzbedürftigen Person.
- Die Prozesse der Abklärung so auszugestalten, dass die zu verbeiständende Person das **Vorschlagsrecht** und das **Ablehnungsrecht** kennt und diese Rechte effektiv ausüben kann.
- Um Wahlmöglichkeiten zu haben und den individuellen Bedürfnissen nachkommen zu können, bewähren sich **Pools von privaten Beistandspersonen, Pools von Fachbeistandspersonen** sowie **Kenntnis der fachlichen Profile der Berufsbeistandspersonen**.
- Für die konkreten Mandate sind **individuelle Anforderungen** zu formulieren, damit die Eignung der Beistandsperson in Bezug auf die vorgesehenen Aufgaben sowie die zu verbeiständende Person geprüft werden kann.
- In komplexen Fällen ist die Einsetzung einer **Fachbeistandsperson** zu prüfen, so z.B. bei komplizierten Einkommens- und Vermögensverhältnissen oder der Vertretung in rechtlichen Verfahren.
- Bei besonderen Umständen können **mehrere Beistandspersonen** mit gleichen oder unterschiedlichen Aufgaben ernannt werden.
- Die **formalen** Anforderungen an die Mandatsführung (z.B. Berichterstattung, Rechnungsführung) sind so zu halten, dass die Mandate auch von privaten Beistandspersonen erfüllbar sind (**unterschiedliche Ansprüche** bei Fachpersonen und **Laien**).

- Für die Rekrutierung, Instruktion, Schulung, Beratung und Unterstützung von privaten Beistandspersonen sind **Fachstellen** zu schaffen und mit entsprechenden **Ressourcen** auszustatten (Richtwert: 50 Stellenprozent für 200 private Beistandspersonen mit 250 Mandaten).
- Die KESB überprüft die Eignung der Beistandsperson auch **während des laufenden Mandats** periodisch. Erhält sie Kenntnis von Pflichtverletzungen, Interessenskollisionen, tiefgreifendem Vertrauensverlust oder anderen Ausschlussgründen, überprüft die KESB die Eignung unmittelbar.

Die Empfehlungen sind als Download verfügbar unter:

- <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/geeignete-beistandsperson>

\* \* \* \* \*

## Zu den Begriffen

**Berufsbeistandspersonen** sind Fachpersonen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Anstellung (Berufsbeistandschaft, öffentlicher Sozialdienst oder ähnlicher Dienst) oder eines öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrags viele oder mehrere Mandate führen.

**Fachbeistandspersonen** sind Fachpersonen, die aufgrund ihres spezifischen Sachverständnisses für einzelne Mandate ernannt werden, wie z.B. Anwälte/innen, Treuhänder/innen, freiberuflich tätige Sozialarbeiter/innen, Fachpersonen im Gesundheits-/Altersbereich.

Bei den **privaten Beistandspersonen** gibt es zwei Unterkategorien:

- **Nahestehende** private Beistandspersonen sind Privatpersonen, die aufgrund einer verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehung zur hilfsbedürftigen Person ein Mandat führen (wie z.B. Ehegatten, Kinder und andere Angehörige oder Bekannte aus dem sozialen Umfeld).
- **Rekrutierte** private Beistandspersonen sind Privatpersonen, die sich im Sinne eines sozialen Engagements für die Übernahme eines oder mehrerer Mandate zur Verfügung stellen.